



ÖSTERREICHISCHE INGENIEURKAMMERN

GOA

Gebührenordnung für Architekten

Gültig ab 1. Jänner 1960

Ingenieurkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland
Wien, VII., Zieglergasse 1

Ingenieurkammer für Steiermark und Kärnten
Graz, Glacisstraße 69

Ingenieurkammer für Oberösterreich und Salzburg
Linz, Mozartstraße 22

Ingenieurkammer für Tirol und Vorarlberg
Innsbruck, Hofburg

**INGENIEURKAMMER FÜR WIEN,
NIEDERÖSTERREICH UND BURGENLAND**

Wien, im April 1966

EINLAGE

zu den Gebührenordnungen für **Architekten**, Ziviltechniker für **Bauwesen**
und Zivilingenieure für **Hochbau**.

Die Schätzgebührentabelle in
§ 68 der Gebührenordnung für Architekten,
Abschnitt B der Gebührenordnung für Ziviltechniker für Bauwesen,
§ 50 der Gebührenordnung für Zivilingenieure für Hochbau
hat zu lauten:

a) Baugrundschatzungen:		b) Gebäudeschatzungen:	
Schätzungswert S	Honorar S	Schätzungs- neubauwert S	Honorar S
Mindestgebühr bis 10.000.—	340.—	Mindestgebühr bis 20.000.—	560.—
20.000.—	410.—	30.000.—	780.—
30.000.—	470.—	50.000.—	1.080.—
50.000.—	560.—	75.000.—	1.220.—
70.000.—	660.—	100.000.—	1.500.—
100.000.—	780.—	150.000.—	1.880.—
150.000.—	970.—	200.000.—	2.190.—
200.000.—	1.130.—	300.000.—	2.630.—
300.000.—	1.380.—	500.000.—	3.630.—
500.000.—	1.810.—	1.000.000.—	4.380.—
700.000.—	2.090.—	1.400.000.—	4.880.—
1.000.000.—	2.440.—	1.800.000.—	5.380.—
1.500.000.—	2.690.—	2.200.000.—	5.880.—
2.000.000.—	2.950.—	2.600.000.—	6.380.—
		3.000.000.—	6.880.—

Für einen Mehrwert von je
S 400.000.— erhöht sich die
Gebühr um je S 270.—.

Für einen Mehrwert von je
S 400.000.— erhöht sich die
Gebühr um je S 500.—.

**INGENIEURKAMMER FÜR WIEN,
NIEDERÖSTERREICH UND BURGENLAND**

Wien, im Oktober 1965

Einlage zur Gebührenordnung für Architekten 1960

Gemäß Beschluß der Kammervollversammlung vom 8. April 1965 lautet § 33 der Gebührenordnung mit Wirkung ab 1. November 1965 wie folgt:

§ 33. Die Gebührensätze in Prozenten der Herstellungskosten betragen:

a) Büroleistung

Herstellungskosten S	Ausbauverhältnis in Prozenten										
	0	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100
100.000	3,221	4,509	5,797	7,085	8,052	9,018	9,984	10,950	11,594	12,238	12,882
200.000	2,809	3,932	5,057	6,180	7,023	7,866	8,709	9,551	10,113	10,675	11,237
300.000	2,616	3,662	4,708	5,754	6,539	7,324	8,108	8,893	9,416	9,939	10,462
400.000	2,486	3,481	4,476	5,470	6,216	6,962	7,708	8,454	8,951	9,448	9,946
500.000	2,391	3,347	4,303	5,259	5,977	6,694	7,411	8,128	8,606	9,084	9,562
600.000	2,315	3,241	4,167	5,093	5,788	6,482	7,177	7,871	8,334	8,797	9,260
700.000	2,253	3,154	4,055	4,957	5,633	6,308	6,984	7,660	8,111	8,561	9,012
800.000	2,201	3,081	3,961	4,841	5,502	6,162	6,822	7,482	7,922	8,362	8,802
900.000	2,156	3,018	3,880	4,742	5,389	6,036	6,682	7,329	7,760	8,191	8,622
1,000.000	2,116	2,962	3,809	4,655	5,290	5,925	6,560	7,194	7,618	8,041	8,464
2,000.000	1,929	2,701	3,472	4,244	4,823	5,401	5,980	6,559	6,944	7,330	7,716
3,000.000	1,855	2,596	3,338	4,080	4,637	5,193	5,749	6,306	6,677	7,047	7,418
4,000.000	1,804	2,525	3,246	3,968	4,509	5,050	5,591	6,132	6,493	6,854	7,214
5,000.000	1,765	2,471	3,177	3,883	4,413	4,942	5,472	6,001	6,354	6,707	7,060
6,000.000	1,734	2,428	3,122	3,815	4,336	4,856	5,376	5,896	6,243	6,590	6,937
7,000.000	1,708	2,392	3,075	3,758	4,271	4,784	5,296	5,809	6,150	6,492	6,834
8,000.000	1,686	2,361	3,036	3,710	4,216	4,722	5,228	5,734	6,071	6,408	6,746
9,000.000	1,667	2,334	3,001	3,668	4,169	4,669	5,169	5,669	6,003	6,336	6,670
10,000.000	1,650	2,311	2,971	3,631	4,126	4,621	5,116	5,611	5,941	6,272	6,602
20,000.000	1,566	2,192	2,818	3,445	3,915	4,384	4,854	5,324	5,637	5,950	6,263
30,000.000	1,529	2,141	2,753	3,365	3,824	4,282	4,741	5,200	5,506	5,812	6,118
40,000.000	1,504	2,106	2,707	3,309	3,760	4,211	4,662	5,114	5,414	5,715	6,016
50,000.000	1,485	2,079	2,673	3,267	3,712	4,157	4,603	5,048	5,345	5,642	5,939
60,000.000	1,469	2,057	2,645	3,232	3,673	4,114	4,555	4,995	5,289	5,583	5,877
70,000.000	1,456	2,038	2,621	3,203	3,640	4,077	4,514	4,950	5,242	5,533	5,824
80,000.000	1,445	2,023	2,602	3,179	3,612	4,045	4,479	4,912	5,201	5,490	5,779
90,000.000	1,435	2,009	2,583	3,157	3,588	4,018	4,449	4,879	5,166	5,453	5,740
100,000.000	1,426	1,997	2,567	3,138	3,566	3,993	4,421	4,849	5,134	5,420	5,705

b) örtliche Bauaufsicht

Herstellungskosten S	Ausbauverhältnis in Prozenten										
	0	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100
100.000	4,17	4,17	4,50	4,75	5,00	5,17	5,33	5,50	5,67	5,83	5,83
200.000	3,83	3,83	4,17	4,42	4,67	4,83	5,00	5,17	5,33	5,50	5,50
300.000	3,67	3,67	4,00	4,25	4,50	4,67	4,83	5,00	5,17	5,33	5,33
400.000	3,50	3,50	3,83	4,08	4,33	4,50	4,67	4,83	5,00	5,17	5,17
500.000	3,33	3,33	3,67	3,92	4,17	4,33	4,50	4,67	4,83	5,00	5,00
600.000	3,17	3,17	3,50	3,75	4,00	4,17	4,33	4,50	4,67	4,83	4,83
700.000	3,00	3,00	3,33	3,58	3,83	4,00	4,17	4,33	4,50	4,67	4,67
800.000	2,83	2,83	3,17	3,42	3,67	3,83	4,00	4,17	4,33	4,50	4,50
900.000	2,67	2,67	3,00	3,25	3,50	3,67	3,83	4,00	4,17	4,33	4,33
1.000.000	2,50	2,50	2,83	3,08	3,33	3,50	3,67	3,83	4,00	4,17	4,17
2.000.000	2,33	2,33	2,67	2,92	3,17	3,33	3,50	3,67	3,83	4,00	4,00
3.000.000	2,25	2,25	2,58	2,83	3,08	3,25	3,42	3,58	3,75	3,92	3,92
4.000.000	2,17	2,17	2,50	2,75	3,00	3,17	3,33	3,50	3,67	3,83	3,83
5.000.000	2,08	2,08	2,42	2,67	2,92	3,08	3,25	3,42	3,58	3,75	3,75
6.000.000	2,00	2,00	2,33	2,58	2,83	3,00	3,17	3,33	3,50	3,67	3,67
7.000.000	1,92	1,92	2,25	2,50	2,75	2,92	3,08	3,25	3,42	3,58	3,58
8.000.000	1,83	1,83	2,17	2,42	2,67	2,83	3,00	3,17	3,33	3,50	3,50
9.000.000	1,75	1,75	2,08	2,33	2,58	2,75	2,92	3,08	3,25	3,42	3,42
10.000.000	1,67	1,67	2,00	2,25	2,50	2,67	2,83	3,00	3,17	3,33	3,33
20.000.000	1,67	1,67	2,00	2,25	2,50	2,67	2,83	3,00	3,17	3,33	3,33
30.000.000	1,67	1,67	2,00	2,25	2,50	2,67	2,83	3,00	3,17	3,33	3,33
40.000.000	1,67	1,67	2,00	2,25	2,50	2,67	2,83	3,00	3,17	3,33	3,33
50.000.000	1,67	1,67	2,00	2,25	2,50	2,67	2,83	3,00	3,17	3,33	3,33
60.000.000	1,67	1,67	2,00	2,25	2,50	2,67	2,83	3,00	3,17	3,33	3,33
70.000.000	1,67	1,67	2,00	2,25	2,50	2,67	2,83	3,00	3,17	3,33	3,33
80.000.000	1,67	1,67	2,00	2,25	2,50	2,67	2,83	3,00	3,17	3,33	3,33
90.000.000	1,67	1,67	2,00	2,25	2,50	2,67	2,83	3,00	3,17	3,33	3,33
100.000.000	1,67	1,67	2,00	2,25	2,50	2,67	2,83	3,00	3,17	3,33	3,33

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Die Institution der Österreichischen Ziviltechniker und ihre Organisationsformen	5
Rundschreiben des BMfHuW vom 1. 12. 1952	7
Rundschreiben des BMfHuW vom 8. 3. 1957	8
 Allgemeiner Teil:	
I. Rechtliche Grundlagen und allgemeine Bestimmungen	9
II. Zeit-, Reise- und Kanzleigebühren	9
III. Schätzungsgebühren und Sachverständigentätigkeit	10
IV. Schiedsgericht	11
V. Neben- und Sonderkosten	11
VI. Zahlungsbedingungen	12
VII. Änderung der Gebührensätze	12
 Besonderer Teil:	
VIII. Gebührensätze für Architektenleistungen	13
A. Bauliche Leistungen	13
B. Konstruktive und statische Bearbeitung	21
C. Kunstgewerbliche Leistungen	21
D. Landesplanung und Städtebau	23
E. Gartengestalterische Leistungen	27
F. Schätzungsgebühren	29

Die Institution der Österreichischen Ziviltechniker und ihre Organisationsformen.

Die bereits seit 1860 in Österreich bestehende Institution der staatlich befugten und beeideten Ziviltechniker umfaßt — nach mehrfachen Reformen, letzthin durch das Ziviltechnikergesetz (BGBl. Nr. 146/57) und seine Novelle (BGBl. Nr. 155/58) — gegenwärtig die Architekten, Ingenieurkonsulenten und Zivilingenieure. Die Tätigkeit dieser drei Berufskategorien unterliegt nicht den Bestimmungen der Gewerbeordnung, vielmehr üben die Ziviltechniker ihren Beruf auf Grund einer Befugnis aus, die ihnen erst nach Erfüllung bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen (u. a. Abschlußzeugnis einer inländischen Hochschule, technischer Richtung bzw. der Meisterschule für Architektur an der Akademie der bildenden Künste bzw. der Meisterklassen für Architektur an der Akademie für angewandte Kunst, Nachweis einer Mindestpraxis von 5 Jahren, Ablegung der Ziviltechnikerprüfung) vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau verliehen wird, das auch die Vereidigung des Ziviltechnikers vornimmt oder aber hiezu den zuständigen Landeshauptmann ermächtigt, worauf jeder Ziviltechniker auf Grund gesetzlicher Vorschrift in die Liste der Kammermitglieder aufgenommen wird. Jeder Ziviltechniker muß einer der vier Österreichischen Ingenieurkammern (mit dem Sitz in Wien, Graz, Linz und Innsbruck) angehören, die auf Grund eines im Jahre 1913 erlassenen Ingenieurkammergesetzes zum Zwecke der Vertretung des Berufsstandes, zur Förderung der Interessen und zur Wahrung der Standesehre errichtet wurden. Die Ingenieurkammern üben im Rahmen der ihnen zustehenden Autonomie auch die Disziplinargerichtsbarkeit über ihre Mitglieder aus.

Die staatlich befugten und beeideten Ziviltechniker (Architekten, Ingenieurkonsulenten und Zivilingenieure) sind kraft der ihnen zustehenden gesetzlichen Befugnis unter anderem als Berater, Projekts- und Planverfasser, Überprüfer und Überwacher sowie als berufsmäßige Vertreter ihrer Auftraggeber vor Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, ferner als Sachverständige, Schätzmeister und technische Revisoren, auf ihren Fachgebieten tätig. Die Zivilingenieure sind überdies im Rahmen ihrer Fachgebiete zu einer ausführenden Tätigkeit berechtigt. Die von den Ziviltechnikern innerhalb ihres Berechtigungsumfanges in der vorgeschriebenen Form errichteten Urkunden, wie Gutachten, Berechnungen, Pläne, Zeugnisse, sind öffentliche Urkunden und werden von den Verwaltungsbehörden in derselben Weise angesehen, als wenn dieselben von behördlichen Organen ausgefertigt wären. Dieses Beurkundungsrecht ist eines der bedeutendsten Prärogative der Ziviltechniker. Zur freiberuflichen und entgeltlichen Ausführung der im Ziviltechnikergesetz festgelegten Aufgaben sind die darin genannten Ziviltechniker allein berechtigt, unbeschadet der den Gewerbetreibenden und autorisierten Überwachungsstellen eingeräumten Befugnisse. Die Ziviltechniker führen, ebenso wie die Ingenieurkammern, bei den in ihrem Wirkungskreis gelegenen Ausfertigungen das Siegel mit dem Bundeswappen.

Die Berufsbezeichnungen „Ziviltechniker“, „Architekt“, „Ingenieurkonsulent“ und „Zivilingenieur“ sind gesetzlich geschützt und dürfen nur von Personen geführt werden, denen eine solche Befugnis verliehen wurde; die Führung von Berufsbezeichnungen, die auf irgendeine Art, insbesondere durch den Hinweis auf eine den Ziviltechnikern vorbehaltene Tätigkeit, den Anschein zu erwecken geeignet sind, daß es sich um eine Berufsausübung handelt, die an eine solche

Befugnis gebunden ist, ist verboten. Der Schutz der erwähnten Berufsbezeichnungen ist ebenso wie andere Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Ziviltechnikergesetzes sowie gegen die auf Grund desselben ergangenen Verordnungen und Verfügungen durch Strafbestimmungen gewährleistet, die Geldstrafen bis S 30.000.—, im Uneinbringlichkeitsfalle Arreststrafen bis zu sechs Wochen vorsehen.

Diese gedrängte Zusammenfassung bietet das Bild eines in sich konsolidierten, organisatorisch straff zusammengefaßten und zur Ausübung des Berufes wohl vorbereiteten und streng selektionierten Berufsstandes, der sich in den nun fast hundert Jahren seines Bestehens in Österreich bestens bewährt hat.

Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau hat am 1. Dezember 1952 zur Zahl 48.577/1/1/1952 nachfolgendes

Rundschreiben

betreffend die

Berücksichtigung der Ziviltechniker

bei Bauvorhaben aus öffentlichen Mitteln, an das Bundesministerium für soziale Verwaltung, das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe sowie an sämtliche Herren Landeshauptleute erlassen:

„Aus gegebenem Anlaß beehrt sich das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau hinsichtlich der Vergebung von Projektierungen und Planverfassungen bei Bauvorhaben aus öffentlichen Mitteln auf die bestehende Institution der Ziviltechniker (beh. bef. und beeid. Architekten, Ingenieurkonsulenten und Zivilingenieure) hinzuweisen.

Anlässlich der Organisation des Staatsbaudienstes durch die Staatsministerialverordnung vom 8. Dezember 1860 wurde in § 27 der Grundsatz aufgestellt, daß die Aufgaben der Staatsbauorgane auf das streng Notwendige und auf dasjenige zu beschränken sind, was den Staat unmittelbar berührt und nur unter seiner direkten Einwirkung vollkommen verläßlich ausgeführt werden kann. Für die Besorgung der sonstigen in das technische Fach einschlägigen Angelegenheiten der Gemeinden, Körperschaften und Privaten sollen unabhängig vom Staatsdienst Zivilingenieure bestellt werden, welche auch für Staatsbaugeschäfte gegen besonderes Entgelt in Anspruch genommen werden können. Die Grundzüge für die Zivilingenieure wurden mit der gleichzeitig erlassenen Staatsministerialverordnung vom 11. Dezember 1860 festgelegt. Auf dieser rechtlichen Grundlage entwickelte sich der Stand der behördlich autorisierten Ziviltechniker, der seinen weiteren Ausbau durch die Ziviltechnikerverordnung vom 7. Mai 1913, RGBl. Nr. 77, ergänzt durch die Verordnung vom 2. März 1937, BGBl. Nr. 61, gefunden hat.

Die Ziviltechniker, die nunmehr bald 100 Jahre bestehen, haben mithin außer ihrer privaten Tätigkeit vor allem die Aufgabe, die staatlichen Behörden bei der öffentlichen Bautätigkeit zu unterstützen und bei größeren technischen Durchführungen mitzuwirken.

Im Hinblick darauf beehrt sich das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau als für die Angelegenheiten der Ziviltechniker zuständige Zentralbehörde das Ersuchen zu stellen, bei der Vergebung der Projektierung und Planverfassung von Bauvorhaben, insbesondere auf den Gebieten des Hochbaues, des Straßen-, Brücken- und Wasserbaues, die aus öffentlichen Mitteln errichtet oder gefördert werden, aber auch zur Erstattung von fachtechnischen Gutachten, soweit hiezu nicht die Behörden selbst oder besondere, gesetzlich begründete Institutionen berufen sind, in erster Linie die behördlich befugten und beeideten Architekten, Ingenieurkonsulenten und Zivilingenieure heranzuziehen.

Der seit Jahrzehnten bewährten, auch im Ausland als vorbildlich anerkannten Institution der österreichischen Ziviltechniker, deren vornehmliche Aufgabe seit ihrer Begründung darin besteht, „als verlängerter Arm“ des Bundes, der Länder und Gemeinden bei der Besorgung der in das technische Fach einschlägigen Angelegenheiten zu dienen, kommt gerade im gegenwärtigen Zeitpunkt angesichts des dringend gewordenen Problems der Verwaltungsreform eine erhöhte Bedeutung zu. Es soll die Gewähr bestehen, daß nur fachlich tüchtige, durch Studium, Praxis und eine besondere Prüfung qualifizierte und an strenge Standesregeln gebundene Kräfte zu den von den Behörden übertragenen Aufgaben herangezogen werden.

Für den Bundesminister:

Schober

Zl. 54.216-I/1-1957
Bundesministerium für
Handel und Wiederaufbau
Neuregelung der Gebührenordnung
für die Ziviltechniker.

Wien, am 8. März 1957

Rundschreiben

Entsprechend dem namens aller Österreichischen Ingenieurkammern eingebrachten Antrag der Ingenieurkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland vom 27. Februar 1957 wird nach mit dem zur Verhandlung bevollmächtigten Gebührenausschuß gepflogenen Einvernehmen der in der Beilage angeführte „Allgemeine Teil“ der Gebührenordnungen (gültig für die Ziviltechniker aller Fachgruppen) *) mit Wirksamkeit vom 1. April 1957 als für alle Kammermitglieder verpflichtende Vorschrift zur Kenntnis genommen. Die darin enthaltenen Vorschriften über die Vergütung sind als übliches Entgelt anzusehen.

Im übrigen werden die Ingenieurkammern neuerlich eingeladen, die besonderen Bestimmungen für die einzelnen Fachgruppen möglichst bald einer Neubearbeitung zu unterziehen und anher vorzulegen.

Die Regelung erstreckt sich auf die im Rundschreiben des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 1. September 1953, Zl. 43.183-I/1/1953, angeführten Gebührenordnungen.

Ergeht an:

1. Bundeskanzleramt und sämtliche Bundesministerien,
2. Rechnungshof,
3. alle Landeshauptmänner,
4. alle Ingenieurkammern,
5. Oberste Bergbehörde,
6. Österreichischer Arbeiterkammertag,
7. Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft,
8. Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammer Österreichs.

Für den Bundesminister:
Föhner

*) D. s. die Abschnitte I bis IV (§§ 1 bis 19).

Gebührenordnung der Österreichischen Ingenieurkammern

Gebührenordnung für Architekten

ALLGEMEINER TEIL

I. Rechtliche Grundlagen und allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Leistungen der staatlich befugten und besideften Ziviltechniker und ihrer Kanzleien sind nach den Bestimmungen dieser Gebührenordnung zu vergüten.

§ 2. Die in dieser Gebührenordnung festgelegten Gebühren sind Mindestsätze, die nicht unterschritten werden dürfen.

Für Leistungen von besonderer technischer oder wirtschaftlicher Bedeutung erhöhen sich diese Gebühren.

§ 3. Von dieser Gebührenordnung wird das Recht der freien Vereinbarung nicht berührt, sofern eine Unterschreitung nicht stattfindet.

§ 4. Es bleibt dem Ziviltechniker vorbehalten, einen durch besondere Umstände oder durch besondere Inanspruchnahme seitens des Auftraggebers (der Partei) gerechtfertigten Mehranspruch geltend zu machen.

§ 5. Wenn über die Höhe der Gebühren keine andere Vereinbarung getroffen wurde, gilt die vorliegende Gebührenordnung als übliches Entgelt.

§ 6. Dem Ziviltechniker verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Durch die Vergütung erwirbt der Auftraggeber nicht das Recht, die Leistung ohne Einwilligung des Ziviltechnikers zu anderen als den vereinbarten Zwecken zu verwenden oder Dritten die Verwendung zu ermöglichen.

Wiederholte Verwendung ist erneut gebührenpflichtig.

§ 7. Wird ein erteilter Auftrag widerrufen oder eingeschränkt, so hat der Ziviltechniker Anspruch auf einen den Bemühungen angemessenen Teil der Gebühren, ferner auf Kosten- und Schadenersatz, u. a. auch auf volle Schadloshaltung entsprechend dem entgangenen Gewinn gemäß den Bestimmungen des ABGB.

§ 8. Außer den Gebührensätzen hat der Auftraggeber die Nebenkosten zu tragen.

§ 9. Erfüllungsort für alle Leistungen und Gerichtsstand für beide Teile ist der ordentliche Geschäftssitz des Ziviltechnikers.

§ 10. Der Ziviltechniker handelt im Interesse und für Rechnung des Auftraggebers.

§ 11. Zuwendungen irgendwelcher Art außer vom Auftraggeber anzunehmen ist den Ziviltechnikern und ihren Hilfskräften untersagt.

II. Zeit-, Reise- und Kanzleigebühren.

§ 12. Die Inanspruchnahme der Ziviltechniker wird mangels anderweitiger Vereinbarungen, wie z. B. solcher über ein Pauschalhonorar, oder wenn sie nicht nach den Arbeitsgebühren verrechnet wird, mindestens jedoch nach dem Zeitaufwand vergütet.

Die Zeitgebühren betragen:

- a) für Leistungen innerhalb des Geschäftssitzes, und zwar entweder in der Kanzlei oder außerhalb der Kanzlei per Stunde S 72.— 720.—
- b) für Leistungen außerhalb des Geschäftssitzes per Stunde . . . S 84.— 840.—
- c) die Mindestgebühr beträgt S 144.— 1440.—
- d) Wenn die Arbeiten ein besonderes Maß von Kenntnissen und Erfahrungen erfordern, können die Zeitgebühren je nach der darauf verwendeten geistigen Arbeit, nach der wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Bedeutung, nach der Schwierigkeit der Leistung oder je nach der körper-

H. Landschreiber 3/68 vom 28.10.68

lichen Beanspruchung oder Gefährdung, ferner bei Reisen ins Ausland, mit einem Aufschlag bis zu 100% berechnet werden.

- e) Wenn nicht anders vereinbart, ist für die über den Rahmen der normalen Tätigkeit hinaus geleisteten Beratungen oder Begutachtungen oder Verhandlungen oder sonstigen, zur günstigen Erledigung des Geschäftsfalles getätigten Leistungen ein zusätzliches Honorar in Höhe von mindestens 1,5 bis 3% der Bausumme, bzw. des Grundwertes, bzw. der Herstellungssumme des Bauwerkes, bzw. des Wertes des Projektes, je nach Wert und Umfang der Leistungen zu vergüten.

§ 13. Wird vom Ziviltechniker eine Arbeit außerhalb seines Geschäftssitzes geleistet, so ist er berechtigt, außer den tarifmäßigen Gebühren noch die Fahrt- oder Reisekosten, sonstige Beförderungsauslagen und eine Aufwandsentschädigung, sofern diese den im § 12, lit. b) angeführten Stundensatz überschreitet, überdies die Kosten für die Beförderung und Versicherung des Reisegepäckes und der Instrumente zu verrechnen.

Die Reise- und Wartezeiten sind nach der Zeitgebühr zu verrechnen.

Der Ziviltechniker ist berechtigt, zur Erreichung seiner Arbeitsstätte bzw. zur Erreichung von Dienststellen usw. einen Personenkraftwagen oder eine zweispännige Fahrgelegenheit, bei Eisenbahn- und Schifffahrten die I. Klasse und bei Nachtfahrten den Schlafwagen zu benützen.

Falls der Ziviltechniker ein eigenes Kraftfahrzeug benützt, sind hierfür die vom Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touringclub jeweils bekannten Kilometerkosten zu verrechnen.

Den Hilfskräften gebührt bei Eisenbahnfahrten die II. Klasse und bei Schifffahrten die I. Klasse.

Die Fahrtkosten der Hilfsarbeiter werden gesondert verrechnet.

§ 14. Die Leistungen der erforderlichen Hilfskräfte (Diplom-Ingenieure, Ingenieure und qualifizierte Techniker) und deren Aufwand sind nach der Art und Stellung dieser Hilfskräfte zu vergüten.

Für diese Hilfskräfte können Gebühren bis zur vollen Höhe der Gebühr für Ziviltechniker gem. § 12, lit. a) und b) in Ansatz gebracht werden, jedoch sind für Techniker mindestens zwei Drittel der unter § 12, lit. a) und b) angeführten Gebührensätze und für Zeichner mindestens die Hälfte der unter § 12, lit. a) und b) angeführten Gebührensätze zu verrechnen.

§ 15. Die im § 12 genannten Sätze für Arbeiten im Freien bis zum Höchstsatz von 8 Stunden werden auch berechnet:

- a) für solche Tage, an denen die Witterung oder andere, nicht im Verschulden des Ziviltechnikers liegende Gründe die Ausführung von Arbeiten verhindern;
- b) für die zwischen den Arbeitstagen liegenden Sonn- und Feiertage, sofern die Gesamtarbeit länger als 6 Tage dauert.

§ 16. Leistungen außerhalb der normalen Arbeitszeit, welche vom Auftraggeber wegen besonderer Dringlichkeit gewünscht werden, werden mit 50%, Sonntagsarbeiten und Arbeiten zwischen 20 Uhr und 7 Uhr mit 100% Aufschlag auf die Zeitgebühren gem. § 12, lit. a), b) und d) berechnet.

§ 17. Die Kanzleigebühren sind nach dem Zeitaufwand des Ziviltechnikers, seiner Hilfskräfte und nach den sonstigen Auslagen, zusätzlich zu den Nebenkosten, zu verrechnen.

III. Schätzungsgebühren und Sachverständigentätigkeit.

§ 18. Bei Wertschätzungen und Sachverständigentätigkeit wird mindestens der Zeittarif mit einem Aufschlag von 100% zuzüglich aller Spesen und Auslagen als **Mindestgebühr** in Anrechnung gebracht. Hierbei wird auch jene Zeit

aufgerechnet, welche für Vorarbeiten, Reisen oder Fahrten an den Bestimmungsort oder Verhandlungsort hin und zurück verwendet wurde.

§ 19. Ziviltechniker, die berechtigt sind, anstelle der Zeitgebühren ihre Gebühren für Schätzungen nach Tabellen der Gebührenordnung der entsprechenden Fachgruppe zu verrechnen, können die Gebühren dieser Tabelle, soweit sie sich auf die Ansätze von 1946 beziehen, mit dem Fünffachen dieser Ansätze des Jahres 1946 verrechnen, sofern diese nicht durch neuere Tabellen ersetzt wurden *).

Bei den Fachgruppen Architektur, Hochbau und Bauwesen wird das Honorar für die Schätzung im Falle der Anwendung von Tabellen bei Flächen nach Quadratmetern und bei Bauwerken nach Kubikmetern umbauten Raumes berechnet.

Der nach der Tabelle errechnete Betrag muß jedoch mindestens die Höhe der um 100% erhöhten Zeitgebühr erreichen, wobei die Nebenkosten gesondert verrechnet werden.

IV. Schiedsgericht.

Zur Regelung allfälliger Streitfragen, welche sich zwischen Ziviltechniker und Auftraggeber aus einem Auftrag ergeben können, ist gemäß den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung, §§ 577 bis 599 und §§ 40 bis 45, zu verfahren. Wird ein Schiedsvertrag errichtet, so muß er gemäß § 577 Abs. 3 der ZPO schriftlich errichtet werden.

In der Ingenieurkammer liegt eine Schiedsrichterliste auf.

V. Neben- und Sonderkosten **).

§ 20. Nebenkosten im Sinne des § 8 sind:

- a) Die im Rahmen des Auftrages außerhalb des Geschäftssitzes erwachsenden Reise- und Aufenthaltskosten.
- b) Die Kosten der Beschaffung aller als Voraussetzung für die Leistungen des Architekten erforderlichen Unterlagen, wie Lage- und Höhenpläne, Katasterpläne, Bodenuntersuchungen, Messungen, Bestandspläne, Gebäudeaufnahmen, Statistik, Raumforschung u. dgl.
- c) Die Kosten der etwa geforderten Pläne des endgültigen Bestandes.
- d) Die Kosten der Vervielfältigungen von Zeichnungen, Schriftstücken, Lichtbildern u. ä.
- e) Die Modellherstellung.
- f) Die behördlichen Kommissionsgebühren und alle Stempelkosten.
- g) Die Sondererstattungen, wie Trennungsgelder, Bauzulagen, Heimfahrten, Unterkunft u. ä. für die örtlichen Bauaufsichtsorgane, samt den darauf lastenden Abgaben.
- h) Die Nebenspesen der örtlichen Bauleitung, wie Beistellung und Ausstattung der Baukanzlei, ihre Beheizung, Beleuchtung und Reinigung.
- i) Die Kosten der Telegramme, Fernschreiben und Überlandferngespräche.
- k) In Sonderfällen die Kosten für Versicherungen in Durchführung des Auftrages.
- l) Auf die Nebenkosten von a) bis k) wird zur Deckung der allgemeinen Bürounkosten ein Zuschlag von 15 v. H. in Rechnung gestellt.
- m) Die Umsatzsteuer (dzt. 5,25 %) ist in den Gebührenansätzen nicht enthalten; sie ist durch Erhöhung der Gebührenansätze um dzt. 5,54 % in Rechnung zu stellen.

§ 21. Sonderkosten im Sinne des § 8 sind:

Die Gebühren der Sonderfachleute für Statik, Vermessungswesen, Heizung und Lüftung, Akustik, Versorgungseinrichtungen, elektrische und maschinelle Anlagen usw., deren Leistungen nicht im Befugnisbereich der Architekten liegen.

*) Siehe § 68.

**) Die Abschnitte V bis VII sind für jedes Fachgebiet verschieden.

Die Sonderkosten sind nicht Gegenstand dieser Gebührenordnung und sind nach den einschlägigen Gebührenordnungen dieser Sonderfachgebiete gesondert und möglichst unmittelbar an die Sonderfachleute zu entrichten.

Erfolgt die Verrechnung über den Architekten, werden lediglich die entstehenden Mehrkosten an Umsatzsteuer den Sonderkosten zugeschlagen.

VI. Zahlungsbedingungen.

§ 22. Der Architekt hat für alle seine Leistungen Anspruch auf angemessene Vorauszahlung und auf laufende Abschlagszahlungen. Die Höhe der Abschlagszahlungen entspricht dem Werte der durchgeführten Teilleistungen unter Ausschluß eines Rückhalterechtes.

Die Fälligkeit der Vorauszahlung ist bei Auftragserteilung, die Fälligkeit der Abschlagszahlungen laufend nach Maßgabe des Arbeitsfortschrittes und die Fälligkeit der Restzahlung bei Überreichung der Schlußrechnung gegeben und zwar unabhängig davon, ob die Leistung des Architekten vom Auftraggeber verwertet wird. Die Nebenkosten sind jeweils nach Überreichung ihrer (Teil-)Zusammenstellung, in der Regel monatsweise, fällig.

Für alle Leistungen im Ausgleichs- und Konkursverfahren ist die Gebühr im Vorhinein zu entrichten.

Für kunstgewerbliche Leistungen für Industrie- und Handelswaren wird die Zahlung für die erstmalige Herstellung nach obigen Bedingungen zu vereinbaren sein, für weitere Herstellungen werden die Gebühren monatlich (jährlich) nach den Herstellungsmengen abgerechnet und damit gleichzeitig fällig. Der Hersteller ist zu verpflichten, dem Architekten die Nachprüfung der Abrechnung an Hand seiner Geschäftsbücher zu ermöglichen.

Bei Gebührenrechnungen, welche nicht zu den Fälligkeitsterminen bezahlt werden, sind die gesetzlichen Verzugszinsen zuzuschlagen.

§ 23. Für Architektenleistungen, die für das Ausland bestimmt sind, kann der Architekt Anspruch auf Bezahlung seiner Gebühren in einer wertbeständigen Währung und auf Ersatz von Währungsverlusten bei Auszahlungen nach Österreich erheben.

VII. Änderung der Gebührensätze.

§ 24. Die unter Abschnitt II, III und VIII festgelegten Gebührensätze entsprechen den zum Zeitpunkt ihrer Verlautbarung geltenden Verhältnissen, wie der 48-Stundenwoche, der 5,25% Umsatzsteuer usw. Tritt eine wesentliche Änderung der Bemessungsgrundlagen dieser Gebührensätze ein, so sind diese in Anpassung an die geänderten Verhältnisse (Lebenshaltungskosten, Bau- oder Herstellungskosten, preisbehördliche Vorschriften u. dgl.) durch die Ingenieurkammern neu zu beschließen.

BESONDERER TEIL

Die nachstehenden Gebührensätze sind auf den Stundensätzen und Zuschlägen gemäß Abschnitt II und III des Allgemeinen Teiles aufgebaut, welche vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau mit Erlaß vom 8. März 1957, Zl. 54.216-1/1-1957, mit Wirksamkeit vom 1. April 1957 zustimmend zur Kenntnis genommen wurden. (Bei 48-stündiger Wochenarbeit.)

VIII. Gebührensätze für Architektenleistungen.

§ 25. Die Leistungen der Architekten werden grundsätzlich nach den Gebührensätzen der nachfolgenden Tafeln berechnet. Eine Berechnung nach dem Zeitaufwand erfolgt dort, wo dies freigestellt oder wo kein Gebührensatz vorgesehen ist.

§ 26. Eine Verwendung von Leistungen des Architekten, **ohne dessen Mitwirkung** ist an dessen ausdrückliche, schriftliche Zustimmung gebunden.

A. Bauliche Leistungen.

§ 27. Die **Gesamtleistung** des Architekten umfaßt als einheitliches Ganzes die im § 34 aufgezählten Teilleistungen. Sie wird mit der vollen Gebühr (Gesamtgebühr) nach § 33 berechnet. Werden Teilleistungen vereinbart, so werden diese mit den Teilgebühren nach Maßgabe der §§ 34 bis 38 berechnet. Gleichartigkeit oder wiederholte Verwendung von Leistungen werden nach Maßgabe der §§ 39 und 40 berechnet.

§ 28. Die **Gebühren** werden grundsätzlich nach der Gebührentafel in Prozenten der Herstellungskosten des Bauwerkes berechnet. Sind die Herstellungskosten niedriger als die niederste Stufe der Gebührentafel, so kann der Architekt die Zeitgebühren nach dem tatsächlichen Aufwand in Anwendung bringen.

§ 29. Die **Höhe der Gebühren** richtet sich nach der Höhe der Herstellungskosten und nach dem Ausbaurverhältnis.

Die Herstellungskosten gliedern sich in Kosten der allgemeinen Bauarbeiten, Rohbauarbeiten und Ausbauarbeiten.

Das Ausbaurverhältnis ist das Verhältnis der Kosten der Ausbauarbeiten zu der Kostensumme der Rohbau- und Ausbauarbeiten.

Beispiel: Herstellungskosten	H = S 195.000.—
Allgemeine Bauarbeiten	a = S 5.000.—
Rohbauarbeiten	r = S 60.000.—
Ausbauarbeiten	b = S 130.000.—

$$\text{Ausbaurverhältnis } A = \frac{b}{r + b} = \frac{S 130.000.—}{S 190.000.—} \quad A = 68,4\%$$

Allgemeine Bauarbeiten sind:

Die Baustelleneinrichtung, Abbrucharbeiten, Trümmer- und Schuttabfuhr, außergewöhnliche Gründungen, Gründungen tiefer als 1 m unter der Keller-sole, Bauaustrocknungen, Arbeiten außerhalb des Gebäudes, Aufschließungsarbeiten, betriebliche Einrichtungen. Behördliche Gebühren sind hier zu erfassen (z. B. Kanaleinmündungsgebühren, Überhöhungsabgabe und dergl.).

Rohbauarbeiten sind:

Alle konstruktiven Arbeiten, so die Erd-, Maurer-, Beton-, Stahlbeton-, Steinmetz-, Zimmerer- und Isolierarbeiten zur Herstellung der Gründung,

der Wände, Pfeiler, Decken und Tragkonstruktionen, des Daches, weiters dessen Deckung durch den Spengler, Dachdecker und Schwarzdecker, sowie Blitzschutzanlagen und die Innenkanalisation.

Ausbauarbeiten sind:

Alle übrigen Arbeiten bis zur schlüsselfertigen Übergabe des Bauwerkes, insbesondere die Vorarbeiten und Schalungen für sichtbar bleibende Flächen von konstruktiven Bauteilen, deren Bearbeitung, Überarbeitung und Gestaltung; Abdeckungs-, Verblendungs-, Verkleidungs-, Verschalungs-, Verputz-, Stukk- und Rautzarbeiten; die Leichtwände, Holzwände, Gesis- und Ziergliederungen, die Versetzarbeiten, alle Schall- und Wärmedämmung, die Beschüttung; die Fußböden, Treppen und Geländer, alle Tischler-, Schlosser-, Glaser-, Anstreicher-, Maler-, Tapezierer-, Bildhauer-, Heizungs- und Lüftungsarbeiten, Staubsauger-, sanitäre, Wasser-, Gas-, elektrische und maschinelle Einrichtungen, alle Möbel-, Beleuchtungskörper, Sonnenschutz- und sonstige bewegliche Ausstattungen, sowie alle zur restlosen Vollendung des Werkes sonst erforderlichen Arbeiten und Lieferungen des Ausbaues und die Baureinigung.

§ 30. Die Herstellungskosten umfassen sämtliche Kosten, die für das Werk aufgewendet werden, mit Ausnahme der Kosten des Grunderwerbes, der Gebühren des Architekten, sowie der Nebenkosten und Sonderkosten gemäß §§ 20 und 21.

Die Herstellungskosten werden vom Architekten geschätzt, oder auf Grund von Kostenvoranschlägen berechnet, oder auf Grund der Schlußrechnungen festgestellt. Solange die Herstellungskosten nicht festgestellt sind, werden sie der Kostenberechnung entnommen und solange diese nicht vorliegt, werden sie vom Architekten geschätzt. Falls der Auftraggeber die Schätzung bestreitet, werden die Herstellungskosten durch eine Kostenberechnung nachgewiesen, die nach dieser Gebührenordnung zu vergüten ist.

Übernimmt der Auftraggeber selbst Lieferungen oder Arbeiten zur Bauherstellung, so wird deren ortsüblicher Wert zur Zeit ihrer Verwendung den Herstellungskosten zugeschlagen. Das gleiche gilt bei Verwendung vorhandener oder vorgekaufter Baustoffe und Bauteile, sowie bei Widmungen, Rückvergütungen oder Vergünstigungen an den Auftraggeber und bei allen Arbeiten und Lieferungen, deren Kosten nicht vom Auftraggeber getragen werden.

§ 31. Das Ausbauverhältnis wird vom Architekten geschätzt, berechnet oder festgestellt, wobei die Bestimmungen des § 30 sinngemäß anzuwenden sind.

Für die Vereinbarung des Ausbauverhältnisses gilt die nachstehende Einteilung der Bauwerke als Richtlinie.

- 0/100 Einfriedungen, künstlerische Mitarbeit bei Talsperren, Wasserbauten und einfachen Brücken.
- 10/100 Künstlerische Mitarbeit bei schwierigen Brücken und Ingenieurbauten.
- 20/100 Schuppen, große Hallen, Baracken.
- 30/100 Glashäuser, Stallungen, Scheunen und sonstige Wirtschaftsgebäude für landwirtschaftliche Anlagen, einfache Werkstätten und Magazine (alles ohne technische Betriebseinrichtung).
- 40/100 Bauten der vorigen Gruppe mit technischer Betriebseinrichtung, Werkstättegebäude, Schlachthof- und Viehhofbauten, Lagerhäuser, Speicher, Garagen, Umspannwerke, Wassertürme, Bauten für industrielle und gewerbliche Zwecke, einfachste Kleinwohnhäuser und Siedlungen.

- 50/100 Bauten für industrielle und gewerbliche Zwecke von schwieriger Anordnung und Konstruktion, wie Brauereien, Spinnereien, Druckereien; Zuckerraffinerien, Ställe für Luxuspferde, Reithallen, Mietwohnhäuser einfacher Art, Feuerwehr-Zeugstätten, Skisprungschanzen.
- 60/100 Landhäuser und städtische Miethäuser, sozialer Wohnungsbau, Gartenhäuser, einfache öffentliche Gebäude wie Volks- und Hauptschulen, Mittelschulen, Kindergärten, Landkirchen, Friedhofsanlagen, Krankenhäuser, Armenhäuser, Markthallen, kleinere Bahnhofsgebäude, Amtsgebäude, Gemeinschaftshäuser, Pfarrhöfe, Gerichte und Gefängnisse, Heil- und Pflegeanstalten, Archivbauten, Ausstellungshallen, Landgasthöfe, Altersheime, Jugendheime, Sportanlagen einfacher Art wie Sporthäuser, Bootshäuser, Schwimmbäder, Turnhallen, sowie Kasernen.
- 70/100 Bauten der vorigen Gruppe in gediegenem Ausstattungsaufwand, ferner einfache Stadtkirchen, Kapellen, Krematorien, Einsegnungshallen, Saalbauten, Kinos, einfachere Hotels und Vereinshäuser, Kurheime, Sanatorien, Warenhäuser, Bürogebäude, Rathäuser, einfache Schlösser und Herrnsitze, Wintergärten, Sportanlagen schwieriger Art, wie Hallenbäder, Sporthallen, Stadien, Kunsteisbahnen.
- 80/100 Alle Bauten der vorigen Gruppe mit reichem Ausstattungsaufwand, ferner Bahnhofsgebäude, Bankgebäude, Büchereien, Kurhäuser, Kurhallen, Theater.
- 90/100 Wiederherstellungsarbeiten, Ausbau von Wohnungen, Geschäftsportale, Fassadenumbauten.
- 100/100 Umbauten von Wohnhäusern oder gewerblich oder industriell genutzten Anlagen mit gänzlicher Widmungsänderung. Kunstgewerbliche Leistungen für den Raumausbau von Gebäuden, Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen, wie Möbel, Beleuchtungskörper, Vorhänge und Teppiche, Bilder, Glasmalereien, Plastiken, Altäre, Kanzeln, Geräte u. ä. m., ferner Reklamanlagen, Fest- und Trauerdekorationen, Denkmäler, Grabmäler, Brunnen u. ä. m.

§ 32. Der zutreffende Gebührensatz wird, sobald Herstellungskosten und Ausbauverhältnis geschätzt, berechnet oder festgestellt sind, der Gebührentafel entnommen und der Berechnung der Gebühr zugrundegelegt. Liegen Herstellungskosten oder Ausbauverhältnis zwischen zwei Tafelwerten, so wird der zutreffende Gebührensatz durch Interpolation ermittelt.

§ 33. Die Gebührentafel enthält die Gebührensätze in Prozenten der Herstellungskosten

für die Büroleistung
für die örtliche Bauaufsicht

für die Gesamtleistung

zugeordnet einerseits zu den Herstellungskosten, andererseits zu den Ausbauverhältnissen und zwar:

Gebührentafel für bauliche Leistungen.

Herstell- lungs- kosten in S	Ausbauverhältnis in %										
	0	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100
100.000	3,000	4,200	5,400	6,600	7,500	8,400	9,300	10,200	10,800	11,400	12,000
	2,500	2,500	2,700	2,850	3,000	3,100	3,200	3,300	3,400	3,500	3,500
	5,500	6,700	8,100	9,450	10,500	11,500	12,500	13,500	14,200	14,900	15,500
200.000	2,656	3,718	4,781	5,843	6,640	7,437	8,234	9,030	9,562	10,093	10,624
	2,300	2,300	2,500	2,650	2,800	2,900	3,000	3,100	3,200	3,300	3,300
	4,956	6,018	7,281	8,493	9,440	10,337	11,234	12,130	12,762	13,393	13,924
300.000	2,472	3,461	4,450	5,438	6,180	6,922	7,663	8,405	8,899	9,394	9,888
	2,200	2,200	2,400	2,550	2,700	2,800	2,900	3,000	3,100	3,200	3,200
	4,672	5,661	6,850	7,988	8,880	9,722	10,563	11,405	11,999	12,594	13,088
400.000	2,350	3,290	4,230	5,170	5,875	6,580	7,285	7,990	8,460	8,930	9,400
	2,100	2,100	2,300	2,450	2,600	2,700	2,800	2,900	3,000	3,100	3,100
	4,450	5,390	6,530	7,620	8,475	9,280	10,085	10,890	11,460	12,030	12,500
500.000	2,260	3,164	4,068	4,972	5,650	6,328	7,006	7,684	8,136	8,588	9,040
	2,000	2,000	2,200	2,350	2,500	2,600	2,700	2,800	2,900	3,000	3,000
	4,260	5,164	6,268	7,322	8,150	8,928	9,706	10,484	11,036	11,588	12,040
600.000	2,188	3,063	3,938	4,814	5,470	6,126	6,783	7,439	7,877	8,314	8,752
	1,900	1,900	2,100	2,250	2,400	2,500	2,600	2,700	2,800	2,900	2,900
	4,088	4,963	6,038	7,064	7,870	8,626	9,383	10,139	10,677	11,214	11,652
700.000	2,130	2,982	3,834	4,686	5,325	5,964	6,603	7,242	7,668	8,094	8,520
	1,800	1,800	2,000	2,150	2,300	2,400	2,500	2,600	2,700	2,800	2,800
	3,930	4,782	5,834	6,836	7,625	8,364	9,103	9,842	10,368	10,894	11,320
800.000	2,080	2,912	3,744	4,576	5,200	5,824	6,448	7,072	7,488	7,904	8,320
	1,700	1,700	1,900	2,050	2,200	2,300	2,400	2,500	2,600	2,700	2,700
	3,780	4,612	5,644	6,626	7,400	8,124	8,848	9,572	10,088	10,604	11,020
900.000	2,038	2,853	3,668	4,484	5,095	5,706	6,318	6,929	7,337	7,744	8,152
	1,600	1,600	1,800	1,950	2,100	2,200	2,300	2,400	2,500	2,600	2,600
	3,638	4,453	5,468	6,434	7,195	7,906	8,618	9,329	9,837	10,344	10,752
1,000.000	2,000	2,800	3,600	4,400	5,000	5,600	6,200	6,800	7,200	7,600	8,000
	1,500	1,500	1,700	1,850	2,000	2,100	2,200	2,300	2,400	2,500	2,500
	3,500	4,300	5,300	6,250	7,000	7,700	8,400	9,100	9,600	10,100	10,500
2,000.000	1,870	2,618	3,366	4,114	4,675	5,236	5,797	6,358	6,732	7,106	7,480
	1,400	1,400	1,600	1,750	1,900	2,000	2,100	2,200	2,300	2,400	2,400
	3,270	4,018	4,966	5,864	6,575	7,236	7,897	8,558	9,032	9,506	9,880
3,000.000	1,798	2,517	3,231	3,956	4,495	5,037	5,574	6,113	6,473	6,832	7,192
	1,350	1,350	1,550	1,700	1,850	1,950	2,050	2,150	2,250	2,350	2,350
	3,148	3,867	4,781	5,656	6,345	6,987	7,624	8,263	8,723	9,182	9,542
4,000.000	1,748	2,447	3,146	3,846	4,370	4,894	5,419	5,943	6,293	6,642	6,992
	1,300	1,300	1,500	1,650	1,800	1,900	2,000	2,100	2,200	2,300	2,300
	3,048	3,747	4,646	5,496	6,170	6,794	7,419	8,043	8,493	8,942	9,292
5,000.000	1,712	2,397	3,082	3,766	4,280	4,794	5,307	5,821	6,163	6,506	6,848
	1,250	1,250	1,450	1,600	1,750	1,850	1,950	2,050	2,150	2,250	2,250
	2,962	3,647	4,532	5,366	6,030	6,644	7,257	7,871	8,313	8,756	9,098

Gebührentafel für bauliche Leistungen.

Herstell- kosten in S	Ausbauverhältnis in %										
	0	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100
6,000.000	1,682	2,355	3,028	3,700	4,205	4,710	5,214	5,719	6,055	6,392	6,728
	1,200	1,200	1,400	1,550	1,700	1,800	1,900	2,000	2,100	2,200	2,200
	2,882	3,555	4,428	5,250	5,905	6,510	7,114	7,719	8,155	8,592	8,928
7,000.000	1,656	2,318	2,981	3,643	4,240	4,637	5,134	5,630	5,962	6,293	6,624
	1,150	1,150	1,350	1,500	1,650	1,750	1,850	1,950	2,050	2,150	2,150
	2,806	3,468	4,331	5,143	5,722	6,387	6,984	7,580	8,042	8,443	8,774
8,000.000	1,636	2,290	2,945	3,599	4,090	4,581	5,072	5,562	5,940	6,217	6,544
	1,100	1,100	1,300	1,450	1,600	1,700	1,800	1,900	2,000	2,100	2,100
	2,736	3,390	4,245	5,049	5,690	6,281	6,872	7,462	7,890	8,317	8,644
9,000.000	1,616	2,262	2,909	3,555	4,040	4,525	5,010	5,494	5,818	6,141	6,464
	1,050	1,050	1,250	1,400	1,550	1,650	1,750	1,850	1,950	2,050	2,050
	2,666	3,312	4,159	4,955	5,590	6,175	6,760	7,344	7,768	8,191	8,514
10,000.000	1,600	2,240	2,880	3,520	4,000	4,480	4,960	5,440	5,760	6,080	6,400
	1,000	1,000	1,200	1,350	1,500	1,600	1,700	1,800	1,900	2,000	2,000
	2,600	3,240	4,080	4,870	5,500	6,080	6,660	7,240	7,660	8,080	8,400
20,000.000	1,538	2,153	2,768	3,384	3,845	4,306	4,768	5,229	5,537	5,844	6,152
	1,000	1,000	1,200	1,350	1,500	1,600	1,700	1,800	1,900	2,000	2,000
	2,538	3,153	3,968	4,734	5,345	5,906	6,468	7,029	7,437	7,844	8,152
30,000.000	1,502	2,103	2,704	3,304	3,755	4,206	4,656	5,107	5,407	5,708	6,008
	1,000	1,000	1,200	1,350	1,500	1,600	1,700	1,800	1,900	2,000	2,000
	2,502	3,103	3,904	4,654	5,255	5,806	6,356	6,907	7,307	7,708	8,008
40,000.000	1,476	2,066	2,657	3,247	3,690	4,133	4,576	5,018	5,314	5,609	5,904
	1,000	1,000	1,200	1,350	1,500	1,600	1,700	1,800	1,900	2,000	2,000
	2,476	3,066	3,857	4,597	5,190	5,733	6,276	6,818	7,214	7,609	7,904
50,000.000	1,458	2,041	2,624	3,208	3,645	4,082	4,520	4,957	5,249	5,540	5,832
	1,000	1,000	1,200	1,350	1,500	1,600	1,700	1,800	1,900	2,000	2,000
	2,458	3,041	3,824	4,558	5,145	5,682	6,220	6,757	7,149	7,540	7,832
60,000.000	1,442	2,019	2,596	3,172	3,605	4,038	4,470	4,903	5,191	5,480	5,768
	1,000	1,000	1,200	1,350	1,500	1,600	1,700	1,800	1,900	2,000	2,000
	2,442	3,019	3,796	4,522	5,105	5,638	6,170	6,703	7,091	7,480	7,768
70,000.000	1,430	2,002	2,574	3,146	3,575	4,004	4,433	4,862	5,148	5,434	5,720
	1,000	1,000	1,200	1,350	1,500	1,600	1,700	1,800	1,900	2,000	2,000
	2,430	3,002	3,774	4,496	5,075	5,604	6,133	6,662	7,048	7,434	7,720
80,000.000	1,418	1,985	2,552	3,120	3,545	3,970	4,396	4,821	5,105	5,388	5,672
	1,000	1,000	1,200	1,350	1,500	1,600	1,700	1,800	1,900	2,000	2,000
	2,418	2,985	3,752	4,470	5,045	5,570	6,096	6,621	7,005	7,388	7,672
90,000.000	1,408	1,971	2,534	3,098	3,520	3,942	4,365	4,787	5,069	5,350	5,632
	1,000	1,000	1,200	1,350	1,500	1,600	1,700	1,800	1,900	2,000	2,000
	2,408	2,971	3,734	4,448	5,020	5,542	6,065	6,587	6,969	7,350	7,632
100,000.000	1,400	1,960	2,520	3,080	3,500	3,920	4,340	4,760	5,040	5,320	5,600
	1,000	1,000	1,200	1,350	1,500	1,600	1,700	1,800	1,900	2,000	2,000
	2,400	2,960	3,720	4,430	5,000	5,520	6,040	6,560	6,940	7,320	7,600

x richtig: 8,155
5,692
2,050

xx richtig: 8,042
5,962
2,050

§ 34. Leistung und Teilleistungen. Die Teilleistungen, aus denen die Gesamtleistung besteht sind:

- a) **Der Vorentwurf**, das heißt der grundsätzliche Lösungsvorschlag nach den bekanntgegebenen Anforderungen (dem Bauprogramm), in der Regel in Skizzen 1 : 200, einschließlich aller Besprechungsskizzen, mit Baukosten-schätzung und Erläuterungsbericht.
- b) **Der Entwurf**, das heißt die Lösung der Bauaufgabe auf Grund des genehmigten Vorentwurfes in solcher Durcharbeitung, daß sie ohne grundsätzliche Änderung als Grundlage für die weiteren Teilleistungen dienen kann, in der Regel in Grundrissen, Ansichten und Schnitten 1 : 100.
- c) **Die Einreichung**, das heißt die für die Baubewilligung erforderlichen Zeichnungen und Schriftstücke, soweit sie nicht von Sonderfachleuten zu erbringen sind, weiters die etwaigen baubehördlich verlangten Auswechslungspläne.
- d) **Die Kostenberechnung**, das heißt die Aufstellung der Leistungsverzeichnisse und Massenberechnungen, ins einzelne aufgegliedert und eingehend beschrieben, allenfalls die Ermittlung der Herstellungskosten auf Grund der ortsüblichen Richtpreise.
- e) **Die Ausführungszeichnungen**, das heißt die baureife Durcharbeitung, in der Regel 1 : 50 oder 1 : 100, mit allen Maßen und konstruktiven Angaben, soweit diese nicht von Sonderfachleuten beizubringen sind.
- f) **Die Teilzeichnungen** aller Einzelheiten in einem für die Ausführung nach dem Ermessen des Architekten geeigneten Maßstabe.
- Die Oberleitung der Bauausführung** und zwar:
 - g) **Die künstlerische Oberleitung** der Bauausführung, das heißt die Klärung aller Einzelheiten und Überwachung der Herstellung hinsichtlich der Gestaltung.
 - h) **Die technische und geschäftliche Oberleitung** der Bauausführung, das heißt die Durchführung der Anbotausschreibung, die Vergebung der Arbeiten und Lieferungen mit Ausarbeitung der Bauverträge, falls erforderlich die Aufstellung eines Zeit- und Zahlungsplanes, die allgemeine Leitung über die technische Ausführung des Baues, Beratung des Bauherrn, Verhandlungen mit den Behörden und Sonderfachleuten, Koordinierung derselben, Prüfung der Schlußrechnungen und Feststellung der Rechnungsbeträge, Antragstellung für Teil- und Restzahlungen, Schlußabnahme.
 - i) **Die örtliche Bauaufsicht** umfaßt die Überwachung der Herstellung des Werkes auf Übereinstimmung mit den Plänen, Angaben und Anweisungen des Architekten, auf Einhaltung der technischen Regeln, der behördlichen Vorschriften und des Zeitplanes, die direkte Verhandlungstätigkeit mit den ausführenden Unternehmern, die Abnahme von Teilleistungen, Kontrolle der für die Abrechnung erforderlichen Aufmessungen, Führung des Baubuches, Prüfung aller Rechnungen auf Richtigkeit und Vertragsmäßigkeit.

§ 35. Die Oberleitung umfaßt nicht die örtliche Bauaufsicht und nicht die Obliegenheiten der Bauführung.

Es ist Sache des Architekten, den zur Erfüllung der Aufgaben der örtlichen Bauaufsicht erforderlichen personellen Einsatz zu bestimmen. Inwieweit der Architekt sich persönlich an der Bauaufsicht beteiligt, bleibt ohne Einfluß auf den Honoraranspruch nach der Tabelle.

Der Architekt kann die örtliche Bauaufsicht auch nach dem tatsächlichen Aufwand vereinbaren, wobei für die Arbeitszeiten die entsprechenden Zeitgebühren anzurechnen sind. Die angemessenen Zuschlagsätze auf die Entlohnungen des Aufsichtspersonals werden von den Ingenieurkammern laufend veröffentlicht werden.

In allen Fällen der örtlichen Bauaufsicht sind die Nebenkosten nach § 20 gesondert in Rechnung zu stellen.

Die Tätigkeit des Architekten erlischt mit Übergabe der überprüften Schlußrechnungen. Wenn bei Ablauf der Gewährleistungszeit örtliche Besichtigungen oder bei Gewährleistungsarbeiten der Nachunternehmer die Überwachung derselben verlangt werden, so sind diese Leistungen des Architekten nach der aufgewendeten Zeit gesondert zu berechnen.

§ 36. Die Teilleistungen sind zu bewerten:

a) der Vorentwurf	mit 10 %
b) der Entwurf	mit 15 %
c) die Einreichung	mit 5 %
d) die Kostenberechnung	mit 10 %
e) die Ausführungszeichnungen	mit 20 %
f) die Teilzeichnungen	mit 15 %
die Oberleitung der Bauausführung	
g) künstlerisch	mit 15 %
h) techn. geschäftl.	mit 10 %
die volle Büroleistung zusammen	100 %
i) die örtliche Bauaufsicht gemäß §§ 33 und 35.	

§ 37. Werden Teilleistungen als Sonderleistungen allein oder mehrfach geleistet, so werden die erfolgten Teilleistungen nach folgenden Bestimmungen zu berechnen sein:

- a) Ist der Auftrag nur auf einzelne Teilleistungen beschränkt, so erhöhen sich die Teilgebühren wie folgt:
- | | |
|---|----------------|
| Vorentwurf allein | keine Erhöhung |
| für Vorentwurf und Entwurf allein | um 30 % |
| für Vorentwurf, Entwurf und Einreichung | um 25 % |
| für Vorentwurf, Entwurf, Einreichung und Kostenberechnung | um 20 % |

Ist eine Bauaufsicht nicht eingerichtet, so erhöht sich die Gebühr für die technisch wirtschaftliche Oberleitung um die Hälfte.

- b) Lautet der Auftrag nur auf Überprüfung von Abrechnungen, so beträgt die Gebühr hierfür die Hälfte der Gebühr gemäß § 36 h.
- c) Werden im Auftrag oder mit Zustimmung des Auftraggebers mehrere Vorentwürfe oder Entwürfe nach ähnlichen oder gleichen Anforderungen angefertigt, so wird die Teilgebühr für den ersten ganz, für die weiteren mit je der Hälfte berechnet. Verbesserungen und Abänderungen des Vorentwurfes bis zur Genehmigung durch den Bauherrn gelten nicht als zweiter Vorentwurf, sondern werden durch die Vorentwurfsgebühr abgegolten.
- d) Werden im Auftrag oder mit Zustimmung des Auftraggebers mehrere Vorentwürfe oder Entwürfe nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen angefertigt, so werden die Teilgebühren für jeden besonders berechnet.
- e) Wird das Werk nicht unter der Oberleitung des Architekten ausgeführt, so ist ein Zuschlag von 5 % der vollen Gebühr gesondert zu berechnen.
- f) Werden Änderungen von Plänen als Folge von neuen Wünschen des Auftraggebers erforderlich, ist die Mehrleistung nach dem Zeitaufwand zu berechnen.
- g) Werden Bestandspläne infolge wesentlicher Änderungen gänzlich neu angefertigt, ist diese Leistung mit 5 % gesondert zu berechnen. Das gleiche gilt von Bestandsplänen, welche zu Sonderzwecken oder zum Zwecke der Veröffentlichung im Auftrage des Auftraggebers verfaßt werden.

§ 38. Nicht gesondert ersichtliche Teilleistungen werden wie folgt berücksichtigt:

- a) Die Gebühr für den Entwurf setzt sich stets aus den Teilgebühren für Entwurf und Vorentwurf zusammen, auch wenn ein gesonderter Vorentwurf nicht geleistet wird.
- b) Die Gebühr für die Einreichung setzt sich stets aus den Teilgebühren für Vorentwurf, Entwurf und Einreichung zusammen, auch wenn der Entwurf zugleich als Einreichungsplan verfaßt wird.
- c) Wird ein Bauwerk nach dem Entwurf und unter der Oberleitung des Architekten ausgeführt, so gebührt immer die volle Gebühr, auch wenn einzelne Leistungen nicht gesondert ersichtlich sind.

§ 39. Mehrere Bauwerke:

- a) Umfaßt ein Auftrag mehrere **verschiedene Bauwerke**, so wird die Gebühr für jedes getrennt berechnet.
- b) Umfaßt ein Auftrag mehrere **gleiche Bauwerke**, so wird für ein Bauwerk die volle Gebühr, für die Wiederholungen zwei Drittel dieser Gebühr von den Gesamtherstellungskosten berechnet. Die Teilgebühr für die örtliche Bauaufsicht wird jedoch nicht ermäßigt. Als gleiche Bauwerke sind solche anzusehen, die nach dem gleichen Entwurf und unveränderten Ausführungszeichnungen zu gleicher Zeit auf dem gleichen oder benachbarten Gelände und unter gleichen Bauverhältnissen ausgeführt werden. Die etwa erforderliche Verfassung von abweichenden Keller- und Fundamentplänen infolge Anpassung an das Gelände und die Kanalisation ändert diesen Begriff nicht.
- c) Umfaßt ein Auftrag mehrere **gleichartige Bauwerke**, nach unwesentlich verschiedenen Anforderungen, oder Werke, von denen eines das Spiegelbild eines anderen ist, so wird die Gebühr von den Gesamtherstellungskosten berechnet, vorausgesetzt, daß die Werke zu gleicher Zeit, auf gleichem oder benachbartem Gelände und unter gleichen Bauverhältnissen ausgeführt werden.

§ 40. **Zeitliche Trennung der Teilleistungen.** Wird ein Auftrag für ein oder mehrere Bauwerke abschnittsweise mit Zeitabständen ausgeführt, so ist die erste zusammenhängende Leistung nach den Gesamtherstellungskosten, die restlichen Leistungen für die folgenden Bauabschnitte nach den Herstellungskosten dieser einzelnen Teilabschnitte zu berechnen.

§ 41. **Leistungen von unverhältnismäßig langer Dauer** oder wenn sie ein besonderes Maß von Kenntnissen und Erfahrungen bedingen, können mit einer entsprechend höheren Gebühr berechnet werden.

§ 42. Bei **Umbauten und Veränderungen** erhöht sich die Gebühr um die Hälfte des auf Abbruch, Gründungs- und Rohbaukosten entfallenden Gebührenanteiles.

Bei **Anbauten, Aufstockungen und Erweiterungen** wird dieser Zuschlag nur von den Kosten der Änderungen am bestehenden Werk berechnet.

Bei **Instandsetzungsarbeiten** (Wiederherstellung von Bauteilen) werden die erforderlichen Teilleistungen mit der doppelten Teilgebühr berechnet, wobei der Gebührensatz nach dem bestehenden Werk zu rechnen ist.

§ 43. Für **Leistungen, die für das Ausland** bestimmt sind, hat der Architekt seine Gebühren nach der Tarifordnung des betreffenden Landes zu berechnen, mindestens aber nach der Gebührenordnung der österreichischen Ingenieurkammern.

§ 44. **Ausfolgung von Plänen.** Dem Auftraggeber werden auf Verlangen je eine Ausfertigung der Einreichungspläne oder des als Sonderleistung entstandenen Vorentwurfes oder Entwurfes kostenlos ausgefolgt. Sonstige Planausfertigungen oder Planpausen werden als Nebenkosten berechnet.

Die **Originalzeichnungen** verbleiben grundsätzlich dem Architekten, welcher sie 10 Jahre aufzubewahren hat und verpflichtet ist, während dieser Zeit dem Auftraggeber Pausen gegen Vergütung als Nebenkosten auszufolgen.

Wegen Sicherung des Urheberrechtes und wegen wiederholter Verwendung von Architektenleistungen siehe die §§ 5, 6 ALLGEMEINER TEIL sowie § 26 BESONDERER TEIL der Gebührenordnung.

B. Konstruktive und statische Bearbeitung.

§ 45. Für statisch-konstruktive Leistungen erfolgt die Verrechnung nach der Gebührenordnung für Bauwesen.

C. Kunstgewerbliche Leistungen.

§ 46. Die Bestimmungen über die Gebühren für bauliche Leistungen gelten sinngemäß auch hier, insbesondere die §§ 27 bis 33, 35, 37 bis 41, 43 bis 44. Zur Feststellung der Höhe der Berechnungsgrundlage werden vorhandene oder fertiggekaufte Einrichtungsgegenstände, die in die Arbeiten einbezogen werden, mit 60 % ihres Wertes den Herstellungskosten zugeschlagen.

§ 47. Leistung und Teilleistungen. Die Teilleistungen, aus denen die volle Gesamtleistung besteht, sind:

- a) **Der Vorentwurf**, d. h. der grundsätzliche Lösungsvorschlag nach den bekanntgegebenen Anforderungen in Skizzen, Baukostenschätzung und Erläuterungsbericht.
- b) **Der Entwurf**, d. h. die Lösung der Aufgabe in solcher Durcharbeitung, daß sie ohne grundsätzliche Änderung als Grundlage für die weiteren Teilleistungen dienen kann.
- c) **Die Kostenberechnung**, d. h. die Ermittlung der Herstellungskosten auf Grund von Berechnungen und ortsüblichen Richtpreisen, weiters die Aufstellung der Leistungsverzeichnisse ins einzelne aufgegliedert und eingehend beschrieben.
- d) **Die Ausführungs- und Teilzeichnungen**, d. h. die baureife Durcharbeitung mit allen Maßen und Einzelheiten in einem für die Ausführung, nach dem Ermessen des Architekten, geeignetem Maßstab.
- e) **Die Oberleitung der Ausführung**, d. h. die künstlerische, technische und geschäftliche Überwachung der Herstellung hinsichtlich der Gestaltung und Bauausführung, die Durchführung der Anbotausschreibung, die Vergebung der Arbeiten und Lieferungen mit Vorbereitung der Bauverträge, die Beratung des Bauherrn, die Prüfung der Rechnungen und die Feststellung der Rechnungsbeträge, die Antragstellung für Teil- und Restzahlungen, die Schlußabnahme.
- f) **Die örtliche Bauaufsicht** umfaßt die in § 34, Abs. i) angeführten entsprechenden Leistungen.

Die Oberleitung umfaßt nicht die örtliche Bauaufsicht.

Die Tätigkeit des Architekten erlischt im allgemeinen mit der Übergabe der überprüften Schlußrechnungen. Wenn bei Ablauf der Haftzeit örtliche Besichtigungen oder bei Gewährleistungsarbeiten der Unternehmer deren Überwachung verlangt werden, so sind diese Sonderleistungen des Architekten nach der aufgewendeten Zeit zu berechnen.

§ 48. Die Teilleistungen sind zu bewerten:

a) der Vorentwurf	mit 25 %
b) der Entwurf	mit 30 %
c) die Kostenberechnung	mit 5 %
d) die Ausführungs- und Teilzeichnungen	mit 30 %
e) die Oberleitung der Ausführung	mit 10 %
die volle Büroleistung zusammen	100 %

- f) die örtliche Bauaufsicht ist zusätzlich mit 2,5 % der Herstellungskosten zu bewerten.

Es gelten hier sinngemäß die Bestimmungen der §§ 34 bis 35.

§ 49. Gebührenberechnung:

- a) Werden **kunstgewerbliche Leistungen als Teil eines Bauauftrages** bearbeitet, so erfolgt die Gebührenberechnung gesondert von den baulichen Leistungen auf Grund ihrer Gesamtherstellungskosten und einem Ausbauverhältnis von 100/100.
- b) Werden **kunstgewerbliche Leistungen als selbständiger Auftrag** bearbeitet, so daß damit nur soweit bauliche Arbeiten verbunden sind, deren Kosten jene der kunstgewerblichen Arbeiten nicht übersteigen, so erfolgt die Gebührenberechnung gemeinsam mit allenfalls vorkommenden baulichen Leistungen unter Ausschaltung der Bestimmungen des § 42 auf Grund der Gesamtherstellungskosten und eines Ausbauverhältnisses von 100/100 mehr einem Zuschlag von 30 %.
- Dasselbe gilt für kunstgewerbliche Einzelleistungen als selbständiger Auftrag ohne bauliche Arbeiten.
- Die nachstehende **Gebührentafel** enthält die **Gebührensätze** in Prozenten der Herstellungskosten für die volle Büroleistung (a bis e), zugeordnet zu den Herstellungskosten.

Gebührentafel für kunstgewerbliche Leistungen.

Herstellungskosten in S	§ 49 a als Teil eines Baufauftrages	§ 49 b als selbständiger Auftrag
10.000.—	20,000	26,000
20.000.—	17,152	22,298
30.000.—	15,600	20,280
40.000.—	14,704	19,115
50.000.—	13,992	18,190
60.000.—	13,440	17,472
70.000.—	12,992	16,890
80.000.—	12,608	16,390
90.000.—	12,280	15,964
100.000.—	12,000	15,600
200.000.—	10,624	13,811
300.000.—	9,888	12,854
400.000.—	9,400	12,220
500.000.—	9,040	11,752
600.000.—	8,752	11,378
700.000.—	8,520	11,076
800.000.—	8,320	10,816
900.000.—	8,152	10,598
1.000.000.—	8,000	10,400
2.000.000.—	7,480	9,724
3.000.000.—	7,192	9,350
4.000.000.—	6,992	9,090
5.000.000.—	6,848	8,902
6.000.000.—	6,728	8,746
7.000.000.—	6,624	8,611
8.000.000.—	6,544	8,507
9.000.000.—	6,464	8,403
10.000.000.—	6,400	8,320
usw. nach Tabelle für bauliche Leistungen mit 100/100 Ausbauverhältnis	mal 1,00	mal 1,30

Die örtliche Bauaufsicht wird gleichmäßig mit 2,5 % der Herstellungskosten zusätzlich berechnet.

§ 50. Werden kunstgewerbliche Leistungen selbständig zur wiederholten Verwertung insbesondere für Industrie und Handel bearbeitet, so erfolgt die Gebührenberechnung auf Grund des Nettoverkaufspreises und zwar:

- a) Für jeden erstmalig hergestellten Gegenstand sind 10%, für alle weiteren je 5% des Nettoverkaufspreises als Gebühr zu berechnen.
- b) Für Gegenstände, welche als Massenware mindestens mit 100 Einheiten gleichzeitig vollständig hergestellt werden, beträgt die Gebühr für das erste Stück 15% für die weiteren Stücke 2% vom jeweiligen Nettoverkaufspreis.
- c) Für Intarsien, Tapeten, Stoffe, Teppiche ist die Entwurfsgebühr zu pauschalisieren. Für die hergestellten Einheiten (Rolle, Meter, Stück) beträgt die Gebühr je nach der gleichzeitig angefertigten Menge 2 bis 5% des Nettoverkaufspreises.
- d) Für alle bestellten, jedoch nicht innerhalb eines Jahres nach Lieferung zur Ausführung gelangten Entwürfe beträgt die Gebühr 10% des vorgesehenen Nettoverkaufspreises.

§ 51. Werden bauliche und kunstgewerbliche Leistungen für Werbezwecke und Ausstellungen durchgeführt, so werden in Anbetracht der besonderen Verhältnisse solcher Arbeiten (gedrängte Zeit, Nacht- und Sonntagsstunden) besondere Vereinbarungen zu treffen sein, welche sowohl den Wert der Ideen, als auch die Arbeiterschwerungen berücksichtigen. In Ermangelung solcher Vereinbarungen sind die normalen Honorare entsprechend zu erhöhen, wobei das Verhältnis der normalen Tagesstunden zu den Über-, Nacht- und Sonntagsstunden und deren Mehrkosten (§§ 12 bis 17 ALLGEMEINER TEIL) zu berücksichtigen sind.

D. Landesplanung und Städtebau.

§ 52. Landesplanerische Leistungen (Regionalplanungen u. ä.) dienen der Zielsetzung für die geordnete Gesamtentwicklung eines Gebietes, welches eine politische oder wirtschaftliche oder geographische oder siedlungsmäßige Einheit bildet, im Zusammenhang mit den Nachbargebieten. Sie gliedern sich in der Regel in

- c) **die Raumforschung**, d. h. insbesondere der Klarstellung der Gegebenheiten, der Probleme und der Entwicklungstendenzen und der kritischen Untersuchung bezüglich der Aufgabe des Gebietes im Raum, der gegenseitigen Einflüsse, der Standortmöglichkeiten, in Plan und Schrift. Sie befaßt sich auch mit der Erstellung und Beschaffung aller Unterlagen;
- b) **die Raumplanung**, d. h. die Festlegung eines Entwicklungsprogrammes für das Gebiet in Plan und Schrift. Sie wertet die Grundlagen der Raumforschung aus.

§ 53. Die Gebühren für landesplanerische Arbeiten richten sich nach dem Umfang und der Schwierigkeit der Leistung und werden nach besonderen Vereinbarungen, mindestens jedoch nach dem Aufwand und der Zeitgebühr berechnet.

§ 54. Städtebauliche Leistungen sind:

A. Der Raumordnungsplan der Gemeinde. Er gibt in großen Zügen die künftige Ortsentwicklung an und legt die Hauptnutzungsgebiete, die Hauptadern des Verkehrs und die Versorgungseinrichtungen fest. Die Leistung besteht in der Regel aus:

- a) **Den Planungsgrundlagen**, d. h. den direkt auswertbaren Darstellungen (gewonnen aus dem Unterlagenmaterial) zur Klärung der Aufgabe der Gemeinde, der Umgrenzung des Planungsraumes, des Bedarfes, der Eignung des Bodens, aller Möglichkeiten und Tendenzen der Entwicklung, in Plan und Schrift;
- b) **Dem Flächenwidmungsplan** mit Darstellung der bestehenden und geplanten Baugebiete, Schutzgebiete, land- und fortwirtschaftlich genutzten Flächen,

der Bodenschätze und Energiequellen, der Hauptverkehrs- und Hauptversorgungseinrichtungen und der besonderen Widmungen, in Plan und Schrift. Maßstab in der Regel 1 : 5000 bis 1 : 10.000.

B. Der Gesamtbebauungsplan. Er dient der grundsätzlichen Zielsetzung für die bauliche Entwicklung der Orte für eine absehbare Zeitspanne und besteht in der Regel aus:

- a) **Den Planungsgrundlagen**, d. h. den direkt auswertbaren Darstellungen aus dem Unterlagenmaterial, zwecks Klärung der baulichen Entwicklungsmöglichkeiten und -tendenzen, in Plan und Schrift.
- b) **Dem Bauzonenplan** mit der Gliederung der Hauptnutzungsgebiete (lokale Zentren, öffentliche Einrichtungen), Aufteilung derselben bis zu den Baufeldern und dem Straßennetz, Festsetzung der Intensität der baulichen Nutzung (Bauweise, Bauklasse, Baudichte u. ä.), der Straßenbreiten, der raumbildenden Baufluchten und der zeitlichen Baustufen, Maßstab in der Regel 1 : 2000 bis 1 : 3000.
- c) **Dem Ortsbebauungsplan** mit den baulichen Anlagen in grundsätzlicher Lage, Gestalt und Richtung der Baukörper, Straßen- und Grünflächenausbildung, Maßstab wie vor.
- d) **Den Bebauungsvorschriften** bezüglich Raumordnung, Bebauung und Gestaltung.

C. Der Teilbebauungsplan dient als Grundlage für die Grundabteilungen und die baubehördlichen Vorschriften (Baulinie, Baufluchten, Niveau usw.) für die unmittelbar vor der Bebauung oder Abänderung stehenden Baugebiete des Ortes. Er beinhaltet die grundsätzliche Festlegung der Baukörper und die maßzahlenmäßige Festlegung aller Baufluchtlinien, des Straßenraumes und seiner Gliederung, Maßstab in der Regel 1 : 500 bis 1 : 1000.

§ 55. Die städtebauliche Regelleistung besteht in der Gesamtleistung nach § 54.

Teilleistungen sind durchaus möglich, wobei grundsätzlich der Gesamtbebauungsplan das Vorhandensein des Raumordnungsplanes, der Teilbebauungsplan das Vorhandensein des Gesamtbebauungsplanes voraussetzt.

§ 56. Die Gebühren für städtebauliche Leistungen richten sich nach der Größe des Planungsraumes und der Größe der künftigen Einwohnerzahl derselben. Aus der Gebührentafel werden die dem Planungsraum und der Einwohnerzahl zugeordneten Gebührensätze entnommen, mit der Größe des Planungsraumes, bzw. der Größe der Einwohnerzahl vervielfacht und dann summiert.

Für Teilbebauungspläne werden die Teilgebiete jedes für sich allein berechnet. Sind mehrere Teilgebiete einer Planung gleichartig und nach gleichartigen Grundsätzen zu bearbeiten, so wird der Gebührensatz nach der Summe dieser gleichartigen Flächen berechnet.

Wird der Raumordnungsplan allein in Auftrag gegeben, so erhöht sich die Gebühr für diese Leistung um 30 %, da zum Teil Leistungen des Gesamtbebauungsplanes vorgezogen werden müssen.

§ 57. Der Planungsraum für die Raumordnung der Gemeinde umfaßt stets das gesamte Gemeindegebiet, von dem zwecks Gebührenverrechnung große zusammenhängende Flächen von Seen, Hochalmen, Hochgebirge, Ödland und Hochwälder abgezogen werden und damit zur Anrechnung die Siedlungslandschaft verbleibt.

Der Planungsraum für den Gesamtbebauungsplan bestimmt sich aus der Fläche aller bestehenden und künftigen Baugebiete, wobei alle einspringenden und eingeschlossenen Flächen anderer Art einbezogen bleiben.

Der Planungsraum für den Teilbebauungsplan bestimmt sich aus der bearbeiteten Teilfläche einschließlich der umgebenden Randstraßen und eines 30 m breiten Randstreifens der anschließenden Baugebiete.

§ 58. Die Einwohnerzahl bestimmt sich aus den im Planungsraum Wohnenden, wazu in Sonderfällen noch die zeitlich zusätzlich anwesende Bevölkerung (z. B. in Kurorten die Kurgäste und das Saisonpersonal, oder in Industrieorten die von auswärts kommenden Arbeitskräfte) zugerechnet wird. Für Erweiterungsgebiete wird die künftige Einwohnerzahl gleicherweise berechnet oder geschätzt.

§ 59. Städtebauliche Einzelleistungen werden, sofern keine Vereinbarung nach dem Aufwand und der Zeitgebühr vorliegt, mit dem Fünffachen der Gebühr für Teilbebauungspläne berechnet.

Besonders schwierige Leistungen, insbesondere im Gebirge, bedingen entsprechende Erhöhungen der Gebühren.

Bebauungspläne für Wohnsiedlungen auf nicht vorgeplantem Gelände werden nach der Gebühr für Teilbebauungspläne berechnet und die entsprechende Gebühr für Raumordnung und Gesamtbebauungsplan für dieses Teilgebiet zugeschlagen.

Baupflegepläne, Grünflächenpläne und ähnliche Leistungen sind nicht in den oben angeführten städtebaulichen Leistungen inbegriffen und werden nach gesonderten Vereinbarungen, mindestens nach dem Aufwand und der Zeitgebühr berechnet.

Hochbau- und Tiefbauplanungen sind in städtebaulichen Leistungen nicht enthalten und sind gegebenenfalls gesondert nach den entsprechenden Gebühren zu berechnen.

Vermessungen und Grundabteilungen sind in städtebaulichen Leistungen nicht enthalten und sind gegebenenfalls gesondert nach der Gebührenordnung für Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen zu berechnen.

§ 60. Gebührentafel. Die Stundengebühr ist dem § 12 a zu entnehmen.

Raumordnung der Gemeinde.

Einfluß des Planungsraumes:	Einfluß der Einwohnerzahl:
0—10 ha ... 0,5000 Std./ha	0—100 EW ... 150,00 Std/1000 EW
20 ha ... 0,4060	200 EW ... 121,74
30 ha ... 0,3594	300 EW ... 107,76
50 ha ... 0,3082	500 EW ... 92,40
75 ha ... 0,2736	750 EW ... 82,08
100 ha ... 0,2500	1.000 EW ... 75,00
200 ha ... 0,2030	5.000 EW ... 46,20
300 ha ... 0,1797	7.500 EW ... 41,04
500 ha ... 0,1541	2.000 EW ... 60,87
750 ha ... 0,1368	3.000 EW ... 53,88
1.000 ha ... 0,1250	10.000 EW ... 37,50
2.000 ha ... 0,1015	20.000 EW ... 30,44
3.000 ha ... 0,0899	30.000 EW ... 26,94
5.000 ha ... 0,0770	50.000 EW ... 23,10
7.500 ha ... 0,0684	75.000 EW ... 20,52
10.000 ha ... 0,0625	100.000 EW ... 18,75
20.000 ha ... 0,0508	200.000 EW ... 15,22
30.000 ha ... 0,0450	300.000 EW ... 13,47
50.000 ha ... 0,0385	500.000 EW ... 11,55
75.000 ha ... 0,0342	750.000 EW ... 10,26
100.000 ha ... 0,03125	1.000.000 EW ... 9,375

Gesamtbebauungsplan.

Einfluß des Planungsraumes:		Einfluß der Einwohnerzahl:	
0—10 ha	2,500 Std/ha	0—100 EW	150,00 Std/1000 EW
20 ha	2,030	200 EW	121,74
30 ha	1,797	300 EW	107,76
50 ha	1,541	500 EW	92,40
75 ha	1,368	750 EW	82,08
100 ha	1,250	1.000 EW	75,00
200 ha	1,015	2.000 EW	60,87
300 ha	0,899	3.000 EW	53,88
500 ha	0,771	5.000 EW	46,20
750 ha	0,684	7.500 EW	41,04
1.000 ha	0,625	10.000 EW	37,50
2.000 ha	0,507	20.000 EW	30,44
3.000 ha	0,450	30.000 EW	26,94
5.000 ha	0,385	50.000 EW	23,10
7.500 ha	0,342	75.000 EW	20,52
10.000 ha	0,312	100.000 EW	18,75
20.000 ha	0,254	200.000 EW	15,22
30.000 ha	0,225	300.000 EW	13,47
50.000 ha	0,193	500.000 EW	11,55
75.000 ha	0,171	750.000 EW	10,26
100.000 ha	0,156	1.000.000 EW	9,375

Teilbebauungsplan.

Einfluß des Planungsraumes:		Einfluß der Einwohner:	
1—10 ha	7,500 Std/ha	0—100 EW	30,00 Std/1000 EW
20 ha	6,180	200 EW	24,33
30 ha	5,301	300 EW	21,55
50 ha	4,623	500 EW	18,48
75 ha	4,104	750 EW	16,42
100 ha	3,750	1.000 EW	15,00
über 100 ha	3,750	2.000 EW	12,17
		3.000 EW	10,78
		5.000 EW	9,24
		7.500 EW	8,21
		10.000 EW	7,50
		über 10.000 EW	7,50

§ 61. Die Teilleistungen sind zu bewerten:

Für den Raumordnungsplan:

Grundlagen	60 %
Planungsentwurf	20 %
Ausfertigung	20 %
	100 %

Für den Gesamtbebauungsplan:

Grundlagen	40 %
Planungsentwurf	30 %
Ausfertigung	30 %
	100 %

Für den Teilbebauungsplan:

Grundlagen	20 %
Planungsentwurf	40 %
Ausfertigung	40 %
	100 %

E. Gartengestalterische Leistungen.

§ 62. Die Bestimmungen für die Gebühren für bauliche Leistungen gelten sinngemäß auch hier, insbesondere die §§ 27, 28, 30, 32, 34 bis 44, soweit sie nicht von den folgenden Bestimmungen abweichen.

§ 63. Leistungen und Teilleistungen.

Die Gesamtleistung besteht aus folgenden Teilleistungen:

- a) **Der Vorentwurf:** d. h. der grundsätzliche, skizzenhafte Lösungsvorschlag.
- b) **Der Entwurf:** d. h. die Lösung der Gestaltungsaufgabe.
- c) **Die Arbeitszeichnungen:** d. h. die durchführungsreife Durcharbeitung des Entwurfes.
- d) **Die Bepflanzungspläne:** d. h. Teilzeichnungen aller Einzelheiten mit Bepflanzungslisten.
- e) **Kostenberechnung.**
- f) **Die Oberleitung der Ausführung.**

§ 64. Die Teilleistungen sind zu bewerten:

a) Vorentwurf	mit 15 %
b) Entwurf	mit 30 %
c) Arbeitszeichnungen	mit 10 %
d) Bepflanzungspläne	mit 15 %
e) Kostenberechnung	mit 10 %
f) Oberleitung	mit 20 %

volle Büroleistung zusammen 100 %

- g) die örtliche Bauaufsicht ist zusätzlich mit 2 % der Herstellungskosten zu bewerten. Es gelten sinngemäß die Bestimmungen der §§ 34 und 35.

Erfolgt die Ausführung des Werkes nicht durch Unternehmer, sondern durch Hilfskräfte des Bauherrn, verdoppeln sich die Gebühren für die Oberleitung.

§ 65. Werden Teilleistungen als Sonderleistungen allein oder mehrfach geleistet, so werden die erfolgten Teilleistungen nach den Bestimmungen des § 37 zu berechnen sein.

Wird jedoch ein Vorentwurf als eine in sich abgeschlossene Leistung verlangt, so erhöht sich die Teilgebühr um 50 %. Für Umgestaltungen erhöht sich die Gebühr um 50 %.

Im übrigen gelten sinngemäß die Bestimmungen für bauliche Leistungen.

§ 66. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Höhe der Herstellungskosten und nach der Bauklasse.

Die **Bauklasse I** umfaßt: Wohngärten einschließlich Wintergärten, Dachgärten, Restaurationsgärten, Ausstellungsgärten, Festausschmückungen.

Die **Bauklasse II** umfaßt: Öffentliche Gärten, Parkanlagen, Friedhöfe, botanische und zoologische Gärten, Spiel- und Sportplätze, Gartengestaltung bei Bade- und Schwimmanlagen, Gartengestaltung von Wohnsiedlungen und sozialen Wohnbauten, sowie Kleingärtneranlagen und Grünflächen bei Industrien, Schulgärten u. ä.

Die **Bauklasse III** umfaßt: Erwerbsanlagen, Erwerbssiedlungen, Obstplantagen, Gärtnereien, Gutshöfe und Bauernhöfe, Windschutzpflanzungen, Pflanzungen in freier Landschaft.

Gebührentafel.

Gebührensätze in Prozenten der Herstellungskosten für die volle Büroleistung (a bis f).

Herstellungskosten S	Bauklasse		
	I	II	III
bis 4.000.—	20	14	12
10.000.—	18	12	10
30.000.—	16	10	8
60.000.—	14	9	7
90.000.—	13	8,5	6,5
120.000.—	12	8	6
150.000.—	11,5	7,75	5,75
200.000.—	11	7,5	5,5
300.000.—	10	7	5
600.000.—	9	6	4
1.000.000.—	8	5	3,5
2.000.000.—	7,5	4,5	3,2
3.000.000.—	6	4	3
und darüber			

Für Zwischenstufen der Herstellungskosten sind die Gebührensätze durch Interpolation zu ermitteln.

Die **örtliche Bauaufsicht** wird gleichmäßig mit 2% der Herstellungskosten zusätzlich berechnet.

§ 67. Sind die Herstellungskosten für Gebührenberechnungen zu schätzen, gelten folgende Einheitspreise in S je m².

(Kostengrundlage: Stichtag 1. Jänner 1960.)

Bearbeitete Fläche in m ²	Bauklasse		
	I	II	III
bis 500	36.—	—	—
1.000	32.40	—	—
2.500	28.80	25.20	21.60
5.000	25.20	21.60	19.80
10.000	21.60	19.80	18.—
20.000	19.80	18.—	16.20
40.000	18.—	16.20	14.40
60.000	16.20	14.40	12.—
100.000	14.40	12.—	10.80
150.000	12.—	12.—	10.20
und mehr			

F. Schätzungsgebühren.

§ 68. Auf Grund § 19 dieser Ordnung können Schätzungsgebühren auch nach nachstehender Tabelle berechnet werden, falls sich nach dem Zeitaufwand kein höheres Honorar ergibt:

a) Baugrundschaftungen:		b) Gebäudeschätzungen:	
Schätzungswert S	Honorar S	Schätzungs- neubauwert S	Honorar S
Mindestgebühr	250.—	Mindestgebühr	375.—
bis 5.000.—	250.—	bis 10.000.—	375.—
10.000.—	275.—	20.000.—	450.—
20.000.—	325.—	30.000.—	625.—
30.000.—	375.—	50.000.—	860.—
50.000.—	450.—	75.000.—	975.—
70.000.—	525.—	100.000.—	1200.—
100.000.—	625.—	150.000.—	1500.—
150.000.—	775.—	200.000.—	1750.—
200.000.—	900.—	300.000.—	2100.—
300.000.—	1100.—	500.000.—	2900.—
500.000.—	1450.—	1.000.000.—	3500.—
700.000.—	1675.—	1.400.000.—	3900.—
1.000.000.—	1950.—	1.800.000.—	4300.—
1.500.000.—	2150.—	2.200.000.—	4700.—
2.000.000.—	2360.—	2.600.000.—	5100.—
		3.000.000.—	5500.—
Für einen Mehrwert von je S 400.000.— erhöht sich die Gebühr um je S 212.50.		Für einen Mehrwert von je S 400.000.— erhöht sich die Gebühr um je S 400.—	

Bei zusammenhängenden, in einer Einlagezahl zusammengefaßten Grundstücken wird die Gebühr vom Gesamtwert aller dieser Grundstücke, sonst vom Einzelschätzwert berechnet.

Schätzungen, bei denen in Einzelheiten eingegangen werden muß, sind wie Kostenvoranschläge der entsprechenden Leistungen zu berechnen, Anteilsschätzungen sind nach der Gebühr für das Ganze zu berechnen.